



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 20. Januar 2015

keine Sperrfrist

Urteil zur Gefährdung alleinstehender, intern vertriebener Frauen in Somalia

Urteil E-1425/2014 vom 6. August 2014:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat in einem zur BVGE-Publikation¹ bestimmten Urteil die Situation intern vertriebener Frauen («Internally displaced persons») in Somalia untersucht. Darin anerkennt es die Flüchtlingseigenschaft einer alleinstehenden, verwitweten Frau, die einem Minderheitenclan angehört und keinen Schutz eines erwachsenen männlichen Verwandten hat. Bei einer Rückkehr in ihr Heimatland wäre sie an Leib und Leben gefährdet. Das Bundesamt für Migration (BFM; seit 1.1.2015: Staatssekretariat für Migration, SEM) wird angewiesen, der Frau und ihren minderjährigen Kindern Asyl zu gewähren.

Am 25. Februar 2014 hatte das BFM die Flüchtlingseigenschaft der Somalierin verneint, das Asylgesuch abgelehnt und die Wegweisung aus der Schweiz verfügt. Der Vollzug der Wegweisung wurde jedoch wegen Unzumutbarkeit zu Gunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben. Daraufhin erhob die Betroffene Beschwerde beim BVGer und beantragte, es sei ihre Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihr sei Asyl zu gewähren.

In seinem Urteil BVGE 2013/27 vom 17. September 2013 hatte das BVGer im Grundsatz festgestellt, die Sicherheitslage in Mogadischu habe sich so verbessert, dass eine Wegweisung nicht für jede Person von vornherein absolut unzulässig sei, sondern eine vertiefte Einzelfallprüfung vorgenommen werden müsse.

Das vorliegende Urteil prüft den Einzelfall einer Frau, die nach dem Tod ihres Ehegatten und ihres Vaters mit ihrer betagten Mutter, ihrer jüngeren Schwester und zwei Kindern alleine zurückblieb. Weil sie und ihre Familie zudem Angehörige eines in der somalischen Gesellschaft nur wenig geachteten Minderheitenclans waren und nach dem Tod der beiden männlichen Familienoberhäupter schutzlos wurden, verliess die Beschwerdeführerin aus Angst vor Übergriffen Somalia im November 2008.

Das Urteil legt ausführlich dar, dass alleinstehende Frauen in Somalia gewaltsamen Übergriffen schutzlos ausgeliefert sind, sofern sie nicht unter Schutz eines männlichen Familienmitglieds stehen oder ihr Clan sie beschützen kann. Gehören sie zudem noch zu einem wenig respektier-

¹ BVGE: Amtliche Entscheidsammlung des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts

ten Minderheitenclan und leben – wie die Beschwerdeführerin im zu beurteilenden Fall – nicht im angestammten Clangebiet, so ist das Risiko hoch, Opfer von Gewalt zu werden. Diese Frauen und Mädchen werden oft missbraucht, zur Zwangsehe oder in die Prostitution gezwungen. Täter sind dabei nicht nur Angehörige der Al-Shabaab-Miliz, sondern gleichermassen auch Soldaten der Regierungstruppen, Vorsteher von Flüchtlingslagern und gemäss internationalen Berichten sogar Soldaten der AMISOM-Schutztruppen der African Union. Dabei sind die somalischen Behörden weder fähig noch gewillt, diese Frauen und Mädchen vor derartigen Übergriffen zu schützen. In seine Beurteilung bezieht das BVGer auch die Empfehlungen des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) ein, das in einem Bericht vom Januar 2014 erneut auf die besondere Gefährdung und Verletzlichkeit von alleinstehenden, intern vertriebenen Frauen und Mädchen in Somalia hingewiesen hatte.

Unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren kommt das BVGer im vorliegenden Fall zum Schluss, für die Beschwerdeführerin bestehe angesichts all dieser erschwerenden Umstände ein besonders hohes Risiko, Opfer konkreter Verfolgungshandlungen zu werden. Die ihr drohenden Gefahren gehen auch weit über die allgemeinen Folgen des Bürgerkriegs hinaus, die jeden treffen könnten. Da die Beschwerdeführerin unter diesen Umständen auch in keinem anderen Landesteil Somalias Schutz finden kann, anerkennt das Gericht das Vorliegen ihrer Flüchtlingseigenschaft und weist das BFM (heute SEM) an, ihr und ihren minderjährigen Kindern Asyl zu gewähren.

Dieses Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.